

An alle Mitglieder,
die eine Trendmeldung
für das 1. Quartal 2021 erhalten.

KVB-Servicetelefonie

Sie erreichen unsere Telefonberater zu den
Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30

Aktuelles aus dem Verordnungsbereich 1/2021

1. Verordnung von Therapieallergenen
2. Arzneimittel-Richtlinie - Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschuss
3. Influenza-Saison 2021/2022
4. Pneumokokken-Impfstoffe
5. Masern-Impfung richtig verordnen!
6. Eintragungen in das Impfbuch
7. Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst
8. FAQs zu Hilfsmitteln
9. Heilmittelerbringer haben eine Prüfpflicht
10. Patientenhinweis „Die Heilmittelverordnung“
11. Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung - Stand: 1. Januar 2021
12. Digitale Gesundheitsanwendungen
13. Gültigkeit von Verordnungen
14. Dosierungsangabe zwingend!
15. „Hausapotheke“ überprüfen!

Die Reihenfolge der Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig das einzelne Thema für den einzelnen Arzt ist, ist sehr individuell. Wir informieren über die Gebiete in der Reihenfolge Arzneimittel, Heilmittel, Hilfsmittel und Sonstiges, sofern es seit der letzten Beilage zur Trendmeldung verordnungsrelevante Informationen gab. Verordnung Aktuell, auf die wir im Nachfolgenden ggf. verweisen finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/>.

1. Verordnung von Therapieallergenen

In der aktuellen Arzneimittelvereinbarung 2021 für Bayern wurden die Rahmenvorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung hinsichtlich der Verordnungsempfehlung von Therapieallergenen für die spezifische Immuntherapie (SIT) übernommen und umgesetzt.

Demnach sollen grundsätzlich „bei Neueinstellungen zugelassene Therapieallergene, sofern zugelassene Therapieallergene in gleicher Darreichungsform zur Verfügung stehen, eingesetzt werden“.

Zahlreiche rechtliche Vorgaben wie die Therapieallergeneverordnung (TAV) und das Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 2, 12 SGB V) sowie oft jahrelange individuelle Erfahrung führen bei der Verordnung von Therapieallergenen häufig zu einem Spannungsfeld zwischen Präparaten, die sich nach wie vor im Nachzulassungsverfahren befinden und ebensolchen mit regulärer Zulassung.

In unserer Verordnung Aktuell vom 28. April 2021 liefern wir Ihnen weitere wichtige Details.

2. Arzneimittel-Richtlinie - Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschuss

Anlage I, OTC-Übersicht

Neu eingefügt

- 42 a. Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik. Nach erfolgreichem Therapieversuch ist eine längerfristige Verordnung zulässig.

(vgl. Verordnung Aktuell vom 15. April 2021)

Anlage III, Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Änderung in Nummer 35 Lipidsenker

- ausgenommen bei Patienten mit genetisch bestätigtem Familiärem Chylomikronämie Syndrom und einem hohen Risiko für Pankreatitis

(vgl. Verordnung Aktuell vom 24. Februar 2021)

Anlage V, verordnungsfähige Medizinprodukte

- Dk-line® - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024
- HSO® - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 1. September 2023
- HSO® PLUS - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 1. September 2023
- Okta-line™ - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 26. Mai 2024
- PädiaSalin® 6% - Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 27. Mai 2024

Anlage VI, Off-Label-Use

Neu in Teil B (kein Off-Label-Use!) eingefügt

- Amitriptylin, Topiramate zur Migräneprophylaxe bei Kindern und Jugendlichen

(vgl. Verordnung Aktuell vom 12. April 2021)

Anlage XII, Nutzenbewertung

Im 1. Quartal 2021 sind Beschlüsse zu folgenden Wirkstoffen in Kraft getreten:

- Alpelisib in Kombination mit Fulvestrant - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom mit PIK3CA-Mutation, HR+, HER2-, Kombination mit Fulvestrant

- Bedaquilin - Anwendungsgebiet: multiresistente pulmonale Tuberkulose - Änderung der Befristung der Geltungsdauer auf 31.07.2023
- Belantamab-Mafodotin - Anwendungsgebiet: Multiples Myelom, mind. 4 Vortherapien, Monotherapie
- Bulevirtid - Anwendungsgebiet: chronische Hepatitis-Delta-Virus (HDV)-Infektion
- Caplacizumab - Anwendungsgebiet: erworbene thrombotische-thrombozytopenische Purpura, 12 bis < 18 Jahre
- Cerliponase alfa - Anwendungsgebiet: Neuronale Ceroid-Lipofuszinose Typ 2) - Änderung der Befristung der Geltungsdauer bis 01.12.2021
- Entrectinib - Anwendungsgebiet: ROS1-positives, fortgeschrittenes nicht kleinzelliges Lungenkarzinom
- Entrectinib - Anwendungsgebiet: solide Tumore; Histologie-unabhängig
- Glasdegib - Anwendungsgebiet: Akute myeloische Leukämie (AML), Kombination mit Cytarabin (LDAC)
- Ibalizumab - Anwendungsgebiet: Multiresistente HIV-Infektion
- Indacaterolacetat/Glycopyrroniumbromid/Mometasonfuroat - Anwendungsgebiet: Asthma
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (homozygot bzgl. F508del-Mutation)
- Ivacaftor - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationstherapie mit Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (heterozygot bzgl. F508del- und MF- Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Überschreitung 50 Mio. € Grenze - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (heterozygot bzgl. F508del- und MF-Mutation)
- Ivacaftor/Tezacaftor/Elexacaftor - Überschreitung 50 Mio. € Grenze - Anwendungsgebiet: Zystische Fibrose, Kombinationsbehandlung mit Ivacaftor bei Patienten ab 12 Jahren (homozygot bzgl. F508del-Mutation)
- Ixekizumab - Anwendungsgebiet: Plaque-Psoriasis bei Kindern und Jugendlichen - Therapiekosten
- Ixekizumab - Anwendungsgebiet: Axiale Spondyloarthritis
- Ledipasvir/Sofosbuvir - Anwendungsgebiet: Chronische Hepatitis C, 3 bis <12 Jahre
- Luspatercept - Anwendungsgebiet: β -Thalassämie
- Luspatercept - Anwendungsgebiet: Myelodysplastische Syndrome (MDS)
- Nintedanib - Anwendungsgebiet: interstitielle Lungenerkrankung mit systemischer Sklerose (SSc-ILD)

- Nintedanib - Anwendungsgebiet: andere chronische progredient fibrosierende interstitielle Lungenerkrankungen (PF-ILDs)
- Onasemnogen-Abeparvovec - Anwendungsgebiet: spinale Muskelatrophie - Förderung einer anwendungsbegleitenden Datenerhebung und von Auswertungen; Beschränkung der Versorgungsbefugnis
- Osilodrostat - Anwendungsgebiet: endogenes Cushing-Syndrom
- Ozanimod - Anwendungsgebiet: Schubförmig remittierende Multiple Sklerose
- Pertuzumab - Anwendungsgebiet: Mammakarzinom, Frühstadium, adjuvante Behandlung, Kombination mit Trastuzumab und Chemotherapie - Änderung der Befristung der Geltungsdauer auf 01.10.2022
- Ravulizumab - Anwendungsgebiet: Atypisches Hämolytisch-Urämisches Syndrom (aHUS)
- Secukinumab - Anwendungsgebiet: Plaque-Psoriasis, ≥ 6 bis < 18 Jahre
- Secukinumab - Anwendungsgebiet: axiale Spondyloarthritis
- Secukinumab - Neubewertung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse - Anwendungsgebiet: Psoriasis-Arthritis
- Sofosbuvir - Anwendungsgebiet: Chronische Hepatitis C, 3 bis < 12 Jahre
- Trifaroten - Anwendungsgebiet: Acne vulgaris

3. Influenza-Saison 2021/2022

- Impfung für Personen im Alter von ≥ 60 Jahren

Seit 8. März 2021 dürfen nun doch für Personen ab 60 Jahren, neben dem Hochdosis-Grippeimpfstoff, auch andere tetravalente Grippeimpfstoffe (vgl. Serviceschreiben vom 3. Februar 2021) zulasten der GKV verordnet werden. Die Verordnung des Influenza-Hochdosis-Impfstoffs - auch wenn andere tetravalente Grippe-Impfstoffe eingesetzt werden können - gilt als wirtschaftlich.

Lesen Sie hierzu das ausführliche Verordnung Aktuell „Influenza-Impfung für Personen im Alter von ≥ 60 Jahren - Saison 2021/2022“ vom 4. März 2021.

4. Pneumokokken-Impfstoffe

- nach wie vor eingeschränkte Lieferfähigkeit

Die Nachfrage nach Pneumokokken-Impfstoff ist im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie extrem stark angestiegen. Daher gab und gibt es Engpässe bei der Lieferbarkeit von Pneumokokken-Impfstoff.

Die Liefersituation hat sich inzwischen aber etwas entspannt, Pneumovax® 23 bleibt jedoch bis auf weiteres nur eingeschränkt verfügbar.

Seit 1. März 2021 sind zusätzliche Pneumovax® (Durchstechflaschen) mit chinesischer Aufmachung für den deutschen Markt vorhanden. Die Ware wurde ursprünglich für den chinesischen Markt produziert, aber nicht nach China verbracht.

Details finden Sie auf unserer Internetseite.

An dieser Stelle möchten wir Sie an unsere „**FAQ zur Verordnung von Impfstoffen**“ erinnern, die immer wieder - entsprechend Ihrer Anfragen bei uns - angepasst werden.

5. Masern-Impfung richtig verordnen!

In unserer Verordnung Aktuell vom 22. Februar wurden alle Informationen rund um die Masern-Impfung aufgenommen, von der Masern-Impfpflicht bis zur Indikationsimpfung, Bezugsweg und den Abrechnungsnummern.

6. Eintragungen in das Impfbuch

Gemäß Infektionsschutzgesetz darf jeder Arzt, also nicht nur der die Impfung durchführende Arzt, Schutzimpfungen in einen Impfausweis oder einer Impfbescheinigung nachtragen. Voraussetzung ist, dass der Patient die Impfung nachweist.

Hinweis: Die ggf. nachträgliche Eintragung ins Impfbuch der nur mittels Impfbescheinigung nachgewiesenen Corona-Schutzimpfung kann (nicht muss!) von Ihnen ausgeführt und nach GOÄ abgerechnet werden. Das Gesundheitsamt ist hingegen verpflichtet die Corona-Schutzimpfung einzutragen.

7. Betäubungsmittel im Bereitschaftsdienst

Verordnungen von Betäubungsmitteln (BtM) sind auch während des Bereitschaftsdienstes möglich. Dabei orientieren Sie sich bitte an den akuten Beschwerden Ihres Patienten, deren Behandlung nicht bis zu den regulären Praxisöffnungszeiten warten kann. Für die Verordnung eines Betäubungsmittels ist grundsätzlich ein BtM-Rezept notwendig. Nur im äußersten Ausnahmefall darf ein BtM auf Muster 16 verordnet werden.

Bitte lesen Sie hierzu unser Verordnung Aktuell vom 12. April 2021.

8. FAQs zu Hilfsmitteln

Unsere FAQ-Übersicht haben wir wieder entsprechend Ihrer Anfragen bei uns ergänzt.

Sie finden die aktuelle Liste unter <https://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/> am 3. März 2021 eingestellt.

9. Heilmittelerbringer haben eine Prüfpflicht

Leistungserbringer von Heilmitteln sind verpflichtet alle Verordnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen!

Der Heilmittelerbringer hat grundsätzlich vor Beginn der Behandlung die Korrektur bzw. Ergänzung der Verordnung mit Ihnen zu klären. Spätestens aber bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung durch den Therapeuten haben die Korrekturen zu erfolgen, da sonst die Verordnung von den Krankenkassen abgesetzt werden würde.

Erfolgt die Korrektur nicht bis zum Zeitpunkt des Einreichens der Abrechnung, gibt es Einzelfälle (z. B. Arztunterschrift fehlt), in denen die Verordnung vorläufig abgesetzt und die Verordnung zur Ergänzung durch den verordnenden Arzt bzw. den Heilmittelerbringer zurückgesandt wird. Nach erfolgter Korrektur bzw. Ergänzung kann die Verordnung erneut abgerechnet werden.

In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss.

10. Patientenhinweis „Die Heilmittelverordnung“

Der bekannte Patientenhinweis wurde an die Formulierungen der aktuellen Heilmittel-Richtlinie angepasst und wieder unter <https://www.kvb.de/verordnungen/patientenhinweise/> veröffentlicht.

11. Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung - Stand: 1. Januar 2021

Änderungen bzw. Ergänzungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung (SSB-V), die zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten sind, haben wir Ihnen in einer Verordnung Aktuell zusammengestellt.

In den Rubriken „Arzneimittel“ (Antiasthmatika/Mittel gegen obstruktive Lungenerkrankungen, Inhalationsmittel für Vernebler) gab es Änderungen.

12. Digitale Gesundheitsanwendungen

In Beilage zur letzten Arzneimittel-trendmeldung informierten wir Sie über die ersten Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGa), die in das Verzeichnis des BfArM aufgenommen wurden sowie über das korrekte Vorgehen, um eine DiGa zu verordnen.

Noch unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob es zu einer Anpassung des EBM kommen wird. Dazu liefern wir Ihnen in unserer Verordnung Aktuell vom 8. April Details zur GOP 01470 und GOP 01471.

Für Psychotherapeuten hat sich zwischenzeitlich eine Änderung ergeben. Für Psychotherapeuten steht für die Verordnung einer DiGA jetzt auch das Muster 16 zur Verfügung, allerdings ist in der Codierzeile der Eindruck der Nummer 999999999 (9 x 9), statt der BSNR, eingefügt.

Weitere Details lesen Sie bitte in unserer Verordnung Aktuell vom 8. April 2021.

13. Gültigkeit von Verordnungen

Unsere Übersicht haben wir überarbeitet und am 22. Februar wieder veröffentlicht. Geändert wurde die Gültigkeit der Heilmittel-Verordnungen und es wurden Hinweise auf die Corona-bedingten veränderten Gültigkeiten aufgenommen.

14. Dosierungsangabe zwingend!

Aufgrund einer Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) ist seit dem 1. November 2020 auf dem Arzneimittelrezept bei rezeptpflichtigen Arzneimitteln entweder die Dosierung anzugeben oder ein Hinweis, dass der Patient einen Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung erhalten hat.

Angabe am Ende der Verordnungszeile

Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung vorliegt, erfolgt über das Kürzel »Dj« (= Dosierungsanweisung vorhanden: ja).

Andernfalls muss der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile erfolgen.

Lesen Sie hierzu auch das Verordnung Aktuell „Arzneimittel-Verordnungssoftware - Dosierungsangabe auf dem Rezept ab dem 1. Oktober 2020 möglich“ vom 16. September 2020.

15. „Hausapotheke“ überprüfen!

Bitte überprüfen Sie ihre „Hausapotheke“, d. h. ihre gespeicherten Produktlisten in der jeweiligen Verordnungssoftware. Die Speicherung von freitextlich eingegebenen Fertigarzneimitteln kann dazu führen, dass Packungen verordnet werden, die nicht mehr im Handel erhältlich oder dass Verordnungen unklar sind, weil gewisse Angaben fehlen, veraltet oder nicht korrekt sind. Erfolgt die Speicherung als Fertigarzneimittel dagegen aus der Arzneimittel-Stammdatenliste, ist die PZN hinterlegt, sodass beim Verordnungsprozess softwareseitig geprüft werden kann, ob die Packung noch erhältlich ist. Alle Informationen wie der korrekte und vollständige Handelsname werden dann aktuell anhand der PZN aus der Arzneimittel-Stammdatenliste gezogen und auf das Rezept übertragen.

- Für Produkte, die nicht eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (z. B. Rezepturen), eignet sich die Freitextangabe in der Hausapotheke.
- Für Produkte, die eindeutig durch eine PZN gekennzeichnet sind (z. B. Fertigarzneimittel), sollte auf eine Speicherung per Freitexteingabe unbedingt verzichtet werden. Hierdurch kann etwaiger Mehraufwand sowohl für die Praxen (weniger Nachfragen durch Apotheker) als auch Apotheken vermieden werden.

Freundliche Grüße

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.